

Abmahnungen im Medienrecht

In den Rechtsabteilungen großer Verlagshäuser zählen sie zum Tagesgeschäft und werden routiniert bearbeitet. Wenn eine Abmahnung hingegen direkt bei einem einzelnen Journalisten eingeht, ist die Unsicherheit oft groß. Was es mit medienrechtlichen Abmahnungen auf sich hat und wie professionell reagiert werden sollte, stellt dieser Beitrag dar.

Mit einer Abmahnung macht ein Anspruchsteller vermeintliche Rechte wegen angeblich unzulässiger Medieninhalte geltend.

In der Regel geschieht dies nach der Veröffentlichung eines Beitrags. Es ist aber auch denkbar, dass ein Betroffener versucht, mittels einer Abmahnung eine bevorstehende Berichterstattung zu verhindern. Das wesentliche Merkmal einer Abmahnung

ist, dass in ihr gerichtliche Schritte angedroht werden, wenn den erhobenen Forderungen nicht fristgerecht nachgekommen wird. Kommt eine Abmahnung ins Haus, ist vor allem eines wichtig: Schnelligkeit und Sorgfalt bei der Prüfung der Sach- und Rechtslage. Denn wer eine Abmahnung erst mal ungeprüft in den Poststapel legt riskiert oft schon alleine deshalb Kosten von mehreren hundert Euro. Dabei ist es gleichgültig, wie die Abmahnung übermittelt wurde: per Post, Kurier, Fax oder sogar per email. Maßgeblich ist nur, dass der richtige Empfänger eine Möglichkeit hatte, den Inhalt der Abmahnung innerhalb der üblichen Bürozeiten zur Kenntnis zu nehmen. Ob er dies auch tut, ist sein Risiko. Ebenso ist es risikoreich, wenn bei längeren Abwesenheiten (Urlaube, Krankheit, Recherchereisen etc.) nicht sichergestellt wird, dass die Eingangspost auf derartige eilige Sachen hin durchgesehen wird.

Abmahnungen sind im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Sie sind aber im deutschen Recht seit langer Zeit als Instrument der außergerichtlichen Streitbeilegung anerkannt. Der Inhalt einer wirksamen Abmahnung unterliegt nur wenigen Formalien. Unter einer Abmahnung versteht man ein Anforderungsschreiben eines Betroffenen oder seines Anwalts, mit dem Ansprüche geltend gemacht werden. Eine Abmahnung muss so präzise formuliert sein, dass aus ihr erkannt werden kann, auf welchen Sachverhalt der Betroffene sei-

„Wer eine Abmahnung einfach ignoriert läuft Gefahr, dass der Betroffene ohne weitere Korrespondenz gerichtliche Schritte einleitet.“

nen Anspruch stützt und was er will. Der Hauptanwendungsfall der medienrechtlichen Abmahnung betrifft den Unterlassungsanspruch. Der Betroffene versucht mit einer Abmahnung, eine Veröffentlichung oder deren Wiederholung zu verhindern. Dazu wird üblicherweise ein Verbot ausgesprochen und zu dessen Absicherung eine vorformulierte Unterlassungserklärung übermittelt, die binnen einer kurzen Frist unterzeichnet zurück gesendet werden soll. Dabei sind Fristen

von wenigen Werktagen üblich und angemessen. Im besonders schnelllebigen Bereich der Tagespresse und im Internet können sogar Fristen von wenigen Stunden angemessen sein, wenn es darum geht, eine unmittelbar bevorstehende

Rechtsverletzung zu unterbinden. Der Anspruchsteller kann auf Bitte des Abgemahnten eine Fristverlängerung gewähren, muss dies aber nicht tun, wenn die gesetzte Frist angemessen war.

Wer eine Abmahnung einfach ignoriert läuft Gefahr, dass der Betroffene ohne weitere Korrespondenz gerichtliche Schritte einleitet. Denn der Betroffene muss nur einmal Gelegenheit zur außergerichtlichen Klärung geben und kann danach sofort das Gericht anrufen, auch im Wege des Antrags auf Erlass einer sogenannten einstweiligen Verfügung. In diesem „Eilverfahren“ entscheidet das Gericht oft schon wenige Stunden nach Eingang des Antrags und ohne Anhörung des Gegners. Dieser kann dann erst nachträglich Einsicht in die Antragsunterlagen nehmen und seine Argumente dem Gericht erst in einem Widerspruchsverfahren vortragen, wodurch das allgemeine Prozess- und Kostenrisiko erhöht wird. Nach Eingang einer Abmahnung sollte also unmittelbar fachkundig überprüft werden, ob die geltend gemachten Ansprüche berechtigt sind und gegebenenfalls auch gerichtlich durchgesetzt werden könnten. Andererseits kann nicht empfohlen werden, jeder Abmahnung sofort ohne juristische Prüfung im Wege des „geringsten Widerstands“ nachzugeben. Denn das Grundrecht der Pressefreiheit aus Art. 5 Grundgesetz gibt Journalisten und Medien oft eine starke Rechtsposition. Manchmal werden Abmahnungen auch nur ver-

schickt, um missliebige Kritiker mit der Androhung juristischer Konsequenzen einzuschüchtern.

Gegenstand einer Abmahnung kann grundsätzlich jedes rechtswidrige Verhalten sein. In der Praxis sind aber einige Hauptfallgruppen zu verzeichnen. Im Bereich der Medienberichterstattung kann z. B. ein Unterlassungsanspruch gegeben sein, wenn eine falsche Tatsache berichtet worden ist, die das Persönlichkeitsrecht wegen der Verfälschung des öffentlichen Bildes des Betroffenen verletzt. Das ist z.B. dann der Fall, wenn jemand als Straftäter dargestellt wird, obgleich er unschuldig ist. Doch auch bei wahrheitsgemäßer Berichterstattung kommen Abmahnungen vor, wenn z.B. eine Berichterstattung unzulässig in die Privatsphäre des Betroffenen eingreift. Dann ist es sogar juristisch unerheblich, ob die mitgeteilten Privatangelegenheiten wahr oder unwahr sind. So lag der Fall z.B. bei einer Abmahnung, die Bundeskanzler Schröder wegen der Verbreitung von Gerüchten über einen Ehekrach an die Märkische Oderzeitung richten ließ. Da sich weder Verlag noch Autor unterwerfen wollten, erließ das Landgericht Berlin im Dezember 2002 eine entsprechende einstweilige Verfügung, die auch im Widerspruchsverfahren dem Grunde nach bestätigt wurde, ohne dass das Gericht sich mit der inhaltlichen Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptungen auseinandersetzte. Auch Verletzungen des Rechts am eigenen Bild nach ungenehmigten Fotoveröffentlichungen sind in der Praxis häufig der Grund für Abmahnungen. Insbesondere versuchen die meist prominenten Anspruchsteller, auf diese Weise die Verbreitung von sogenannten Paparazzi-Fotos aus ihrem Familienleben zu stoppen. Ferner sind auch Urheberrechtsverletzungen vielfach Anlass für Abmahnungen. In diesen Fällen sind auch Journalisten und Medienunternehmen Anspruchsteller, wenn sie meinen, dass urheberrechtlich geschützte Texte oder Bilder unzulässiger Weise genutzt wurden. Journalisten können somit sowohl auf „Angreiferseite“ als auch auf „Verteidigerseite“ mit Abmahnungen in Berührung kommen.

Auf das Verschulden, also die Frage, wie es zu dem Fehler kommen konnte und ob grobe Fahrlässigkeit oder sogar Vorsatz vorliegt, kommt es beim Unterlassungsanspruch nicht an. Denn dieser Anspruch dient nicht der Bestrafung des Täters, sondern der Beseitigung und zukünftigen Verhinderung eines rechtswidrigen Zustands. Unterlassungsgegner sind ferner alle, die an der

rechtswidrigen Handlung beteiligt sind. Der Unterlassungsanspruch kann also alternativ oder zeitgleich gegen Autor und Verlag geltend gemacht werden.

Ergibt die rechtliche Überprüfung, dass die Ansprüche berechtigt sind, reicht es nach der Rechtsprechung nicht aus, die rechtswidrige Handlung zukünftig zu unterlassen (also einen Beitrag nicht weiter zu veröffentlichen oder aus einem Online-Archiv zu nehmen). Vielmehr hat der Verletzte Anspruch auf eine sogenannte strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung, in welcher sich der Abgemahnte unter Anerkennung einer angemessenen Vertragsstrafe (in der Regel mindestens EUR 5001, --) im Verstoßfalle schriftlich verpflichtet, bestimmte Behauptungen oder Handlungen nicht mehr zu wiederholen. Nicht ausreichend ist eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ohne Vertragsstrafe, da dann ein Verstoß gegen das Versprechen sanktionslos wäre. Vorsicht ist geboten, wenn zwar zur Konfliktbeseitigung eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben wird, diese jedoch mit Einschränkungen oder Anmerkungen entwertet wird. Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung muss eine Unterlassungserklärung den Unterlassungswillen ernsthaft und zweifelsfrei erkennen lassen. Bedingungen und Befristungen sind grundsätzlich unzulässig. Erlaubt ist es aber, eine Unterlassungserklärung mit dem Zusatz „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, gleichwohl aber rechtsverbindlich“ zu formulieren. Praktisch sinnvoll ist dies indes nicht, da dieser Zusatz an der Unterlassungsverpflichtung nichts ändert und somit keinen rechtlichen Vorteil bringt.

Außer dem vorstehend erörterten Unterlassungsanspruch können auch alle anderen presserechtlichen Ansprüche im Wege der Abmahnung außergerichtlich geltend gemacht werden. Insofern kommen in presserechtlichen Angelegenheiten in Betracht:

- Die Gegendarstellung, d. h. die Aufforderung eine persönliche Erwiderung auf Tatsachen im Namen des Betroffenen zu veröffentlichen („... hierzu stelle ich fest: ...“). Der Anspruchsteller muss die von ihm persönlich formulierte und unterschriebene Gegendarstellung seiner Abmahnung beifügen.

- der Anspruch auf Richtigstellung oder Widerruf, d. h. eine Klarstellung im Namen des

Autoren und/oder des Verlages zu einem falschen Beitrag (z.B. „... Diese Behauptung widerufen wir hiermit als unwahr. ...“, „... Diese Behauptung halten wir nicht aufrecht. ...“ oder „...Hierzu stellen wir richtig,“)

- Zahlung einer Geldentschädigung („Schmerzensgeld“) bei besonders schwerwiegenden und verschuldeten Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die nicht in anderer Weise ausglich werden können, z.B. nach einer unzulässigen Veröffentlichung von Nacktfotos

- Schadensersatz bei beweisbaren materiellen Einbußen (Umsatzrückgang o.ä.) auf Grund einer rechtswidrigen Medienverletzung, wobei dieser Nachweis in der Praxis nur selten zu führen ist.

Jeder dieser Ansprüche hat eigene Voraussetzungen und Formalien und muss deshalb fachkundig separat geprüft werden. Alle Ansprüche können und müssen aber zunächst im Wege der Abmahnung vorgerichtlich geltend gemacht werden, wobei es dem Anspruchsteller frei steht, die Ansprüche in einem Schreiben zeitgleich oder in mehreren Schreiben nacheinander geltend zu machen. Wer ohne Abmahnung sofort klagt trägt hingegen das Kostenrisiko des Prozesses. Denn wer bei berechtigten, einklagbaren Ansprüchen vor Klageerhebung nicht aussergerichtlich aufgefordert wurde, kann die Ansprüche im Prozess sofort erfüllen. Dann legt das Gericht dem Kläger die Verfahrenskosten auf, weil kein hinreichender Anlass zur Erhebung der Klage bestand. Abmahnungen sind deshalb entgegen der manchmal von juristischen Laien vertretenen Ansicht keine Schikane, sondern eine erforderliche vorprozessuale Maßnahme bei der Anspruchsdurchsetzung.

Die Praxis zeigt jedoch, dass längst nicht jeder Anspruch, der im Wege der Abmahnung geltend gemacht wird, rechtlich auch besteht. Während sich häufig ergibt, dass ein Unterlassungsanspruch berechtigt ist, kann im gleichen Fall der Anspruch auf Geldentschädigung nicht gegeben sein, weil es sich z. B. nicht um eine besonders schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung handelt. So verhält es sich beispielsweise in vielen Fällen, in denen es um kleinere Falschmeldungen geht, die für das Ansehen des Betroffenen kein grosses Gewicht

haben. Es ist also in keinem Fall zu empfehlen, alle Ansprüche gleichermaßen anzuerkennen oder zu verwerfen. Vielmehr ist eine differenzierte Betrachtung angezeigt.

Üblich ist es auch, den Abmahnungsempfänger zur Übernahme der Anwaltskosten des Verletzten aufzufordern. Da es sich bei der Abmahnung von der Rechtsprechung anerkanntes Instrument zur außergerichtlichen Streitbeilegung handelt, sprechen die Gerichte den sogenannten Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten in der Regel auch zu. Allerdings dürfen nur Kosten im berechtigten Umfang, berechnet nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO), geltend gemacht werden. Im Normalfall kommt die mittlere Geschäftsgebühr gemäß § 118 I 1. BRAGO, 7,5/10 in Betracht. Zur Berechnung der Gebührenhöhe ist ein angemessener Gegenstandswert anzusetzen, wobei dem Unterlassungsanspruch neben etwaigen Zahlungsansprüchen ein eigener Wert zukommt, was häufig verkannt wird.

Die Höhe des Unterlassungsstreitwertes bei einer Abmahnung ist u. a. von der Schwere der Verletzungshandlung, aber auch von der Größe und Verbreitung des rechtswidrigen Beitrages abhängig. Bei einer Falschbehauptung oder einem rechtswidrigen Foto in einer bundesweit verbreiteten Zeitschrift setzen die Gerichte z. B. in der Regel rund € 10.000,00 an, bei mehreren Verstößen entsprechend höher, bei lokalen Medien mit geringerem Verbreitungsgebiet entsprechend weniger.

Ein zu hoher Wert führt zu unberechtigt hohen Kosten. Differenzen von mehreren 100 € kommen leicht zusammen. Auch insoweit empfiehlt es sich, den Rat eines erfahrenen Juristen einzuholen. Bei einem Standardfall mit einem Wert von € 10.000,00 betragen

die erstattungsfähigen Kosten rund € 400 netto. Setzt der Verletzte seine Anwaltskosten zu hoch an, darf der Verletzer den Kostenansatz auf ein angemessenes Niveau reduzieren. Kommt keine Einigung über die Kostenerstattung zustande und war die Abmahnung berechtigt, kann der Verletzte allerdings seine Kosten erforderlichenfalls auch einklagen.

Abmahnungen dürfen somit nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Wer professionell mit einer Abmahnung umgeht, hat durch sie aber auch die Chance, seine Rechte zu verteidigen und gegebenenfalls Kosten gering zu halten. Eine

„Üblich ist es auch, den Abmahnungsempfänger zur Übernahme der Anwaltskosten des Verletzten aufzufordern.“

Abmahnung ist meist keine Provokation, sondern eine erforderliche Formalie. Ergibt die juristische Prüfung einer Abmahnung, dass für beide Parteien ein erhebliches Prozessrisiko besteht – was häufig der Fall ist –, sollte eine Abmahnung auch als Gelegenheit verstanden werden, eine aussergerichtliche Lösung des Konflikts zu erreichen. Schon manche Abmahnung hat zu einem einvernehmlichen Vergleich geführt, der für beide Seiten konstruktiv ist. Wenn im Eifer der Reaktionsalltags ein Recherchefehler passiert ist, kann beispielsweise eine schnelle persönliche Entschul-

digung zusammen mit einer Unterlassungserklärung und einer redaktionelle Richtigstellung dazu führen, dass der Betroffene von einem Schadensersatzprozess Abstand nimmt.



Der Autor: Dr. Endress Wanckel
ist Autor und seit 1996 Rechtsanwalt mit Tätigkeitsgebiet Presse-, Urheber-, Wettbewerbs- und Medienrecht und Gründungspartner der Hamburger Rechtsanwaltskanzlei Frömming & Partner.

Zulässigkeit elektronischer Pressespiegel

Beim klassischen gedruckten Pressespiegel, wie er von den sog. „Schnibbilddiensten“ hergestellt wird, bedarf die Vervielfältigung von Zeitungsartikeln durch Fotokopie gemäß § 49 Urhebergesetz (UrhG) keiner ausdrücklichen Erlaubnis vom jeweiligen Verfasser. Allerdings wird dabei oft dreierlei übersehen: Erstens gilt dies nur für Artikel, die „politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind“, § 49 UrhG, zweitens dürfen die Artikel nur Zeitungen oder „anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern“ (§ 49 UrhG) entnommen werden, und drittens ist gleichwohl für diese Verwertung eine Urhebervergütung an die Verwertungsgesellschaft Wort zu zahlen. Die Herstellung eines Pressespiegels muß also in jedem Fall bei der VG Wort in München gemeldet werden, die dann eine – recht geringe – Vergütung berechnet (z. Zt. 4,4 Cent pro DIN A 4-Seite). Diese Erträge werden von der VG Wort an die Autoren der Presseartikel ausgeschüttet. (Nicht vergütungspflichtig sind lediglich „kurze Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht“, also eine Art „Presse-Echo“, § 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG, und „vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind“, § 49 Abs. 2 UrhG.)

Der digitale Pressespiegel war lange Streitpunkt zwischen der VG Wort und den Zeitungsverlagen: Die VG Wort vertrat stets die Auffassung, daß für die elektronischen Pressespiegel dasselbe gelte wie für die gedruckten, daß also eine besondere

Erlaubnis der Urheber nicht nötig sei und die VG Wort die Vergütungen dafür einziehen könne. Dies wurde auch über einige Zeit so praktiziert, bis die VG Wort schließlich von mehreren Verlagen auf Unterlassung verklagt wurde. Diese meinten, daß für die elektronischen Pressespiegel die Sonderregelungen des § 49 UrhG nicht gälten. Deshalb sei stets eine Erlaubnis vom Nutzungsrechtsinhaber einzuholen, für die dieser eine marktübliche Vergütung verlangen könne. Damit wollten die Verlage erreichen, daß sie selbst – an den Autoren vorbei – die Vergütungen einstreichen könnten, denn im Regelfall übertragen die Autoren alle Rechte an ihren Beiträgen auf die Verlage. Nur die Pressespiegel-Vergütungen können kraft Gesetzes nur von der VG Wort eingezogen und vom Autor nicht an den Verlag abgetreten werden. Dabei treibt die Verlage ein durchaus verständliches Anliegen: Die schlechte Wirtschaftslage vieler Verlage ist nicht zuletzt auf die Konkurrenz der Neuen Medien zurückzuführen. Im Gegenzug will man nun auch die Erwerbchancen nutzen, die im Verkauf der Nutzungsrechte für elektronische Pressespiegel liegen.

Nachdem die Verlags-Klagen vor den Oberlandesgerichten Hamburg (Az. 3 U 211/99) und Köln (Az. 6 U 151/99) erfolgreich waren, gründeten mehrere Verlage die PMG Presse-Monitor Deutschland GmbH & Co. KG, die fortan Zahlungsansprüche für elektronische Pressespiegel geltend machte, z. Zt. ca. 2 - 10 EUR pro Artikel. (Mit dem Geschäftsführer der PMG, Klaus Rohr, ist die Verfasserin übrigens nicht verwandt.)